

# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

- 257 -

## für den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ - 2. Änderung und Erweiterung -

**Stadt Solms, Stt. Albshausen  
Lahn-Dill-Kreis, Hessen**



© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

### **Auftraggeber:**

**Planungsbüro Fischer**  
Partnerschafts GmbH  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg-Krofdorf



**PLANUNGSBÜRO  
FISCHER**

### **Auftragnehmer:**

**Büro für angewandte Faunistik  
und Monitoring (BFM)**  
Kirchstr. 20  
35463 Fernwald  
Tel.: 0641 – 94811-77/78 (Büro)  
Fax: 0641 – 94811-79  
M.Grenz-Fernwald@t-online.de

### **Bearbeitung:**

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

**Stand: 08/01/2021**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	3
<b>2 Grundlagen</b>	4
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	4
2.2 Untersuchungsraum	4
<b>3 Beschreibung des geplanten Projektes</b>	6
<b>4 Wirkfaktoren</b>	7
<b>5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung</b>	8
5.1 Rechtliche Grundlage	8
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	10
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse	10
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	11
5.2.4 Ausnahmeprüfung	11
<b>6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten</b>	12
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	12
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .V. m. Abs. 5 BNatSchG	12
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	16
<b>7 Konfliktanalyse (Vorprüfung)</b>	19
<b>8 Maßnahmen zur Vermeidung</b>	19
8.1 Vermeidungsmaßnahmen	20
8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	20
8.3 Monitoring und Risikomanagement	21
<b>9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG</b>	21
9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten	21
9.2 Ausführliche Prüfung	22
<b>10 Zusammenfassung</b>	22
<b>11 Literatur</b>	22
<b>12 Anhang</b>	27

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Solms plant die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ im Stadtteil Albshausen. Für das bisher durchgeführte Bauleitplanverfahren wurde im Jahr 2014 nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4(1) und § 3 (1) BauGB der Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gefasst, das Verfahren aber nicht mehr weiter betrieben, da die Firma Brachot verkauft wurde. Somit hat der Bebauungsplan bisher keine Rechtskraft erlangt. Die Firma Rödel hat das Gebiet nun erworben und zusammen mit dem Architekturbüro Bergmann & Müller ein Nutzungskonzept zum Umbau des Firmengeländes erarbeitet. Der Bebauungsplan soll nun die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung der Planung vorbereiten.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotoptstrukturen (Gehölze, Grünland, Trockenstandorte, Ruderalfuren etc.) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotoptstrukturen im Plangebiet sind in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse, sonstige Säugetiere (u.a. Haselmaus), Vögel und Reptilien besonders zu beachten. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben (Bebauungsplan) bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung ist hierbei nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) durchzuführen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den natürlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeföhrten faunistischen Gutachtens zur Erfassung der Fledermäuse, Haselmaus, Vögel und Reptilien:

- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2020): Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ 2. Änderung und Erweiterung (Stand: 09.12.2020). - Gutachten im Auftrag des Planungsbüro Fischer, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen ausgewertet (u.a.):

- PLANUNGSBÜRO FISCHER (2021): Plankarte für den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ 2. Änderung und Erweiterung. - Entwurf (Vorabzug) (Stand: 01.01.2021), Bearbeitung: M. Wolf, Linden.

### 2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Albshausen (Stadt Solms). Auf der Nordseite des Geländes grenzt unmittelbar die Bahntrasse zwischen Gießen und Limburg an, welche innerhalb des Geltungsbereichs noch Reste eines ehemaligen Bahnanschlusses der Gewerbefläche aufweist. Im Osten und Süden schließt sich die Wohnbebauung der Ortslage von Albshausen an. Westlich bzw. südwestlich des Gebietes finden sich im Außenbereich Äcker und Grünlandbestände. Das südlich der Lahn gelegene Untersuchungsgebiet wurde in der Vergangenheit nach Westen hin aufgeschüttet und fällt über eine Böschung zum Außenbereich hin ab. Diese Aufschüttungsfläche wird heute von ruderalen Grünlandbeständen und Brachen sowie jungen Randgehölzen eingenommen. Der Ostteil des Untersuchungsgebietes ist überwiegend versiegelt und wird gewerblich genutzt (inkl. Lagerhalle, Nebengebäude). Naturräumlich liegt das Plangebiet im westlichen Ausläufer des Großenlindener Hügellandes (348.11), welches hier nach Norden an die Gießener Lahntalsenke (348.10) grenzt (KLAUSING 1988).

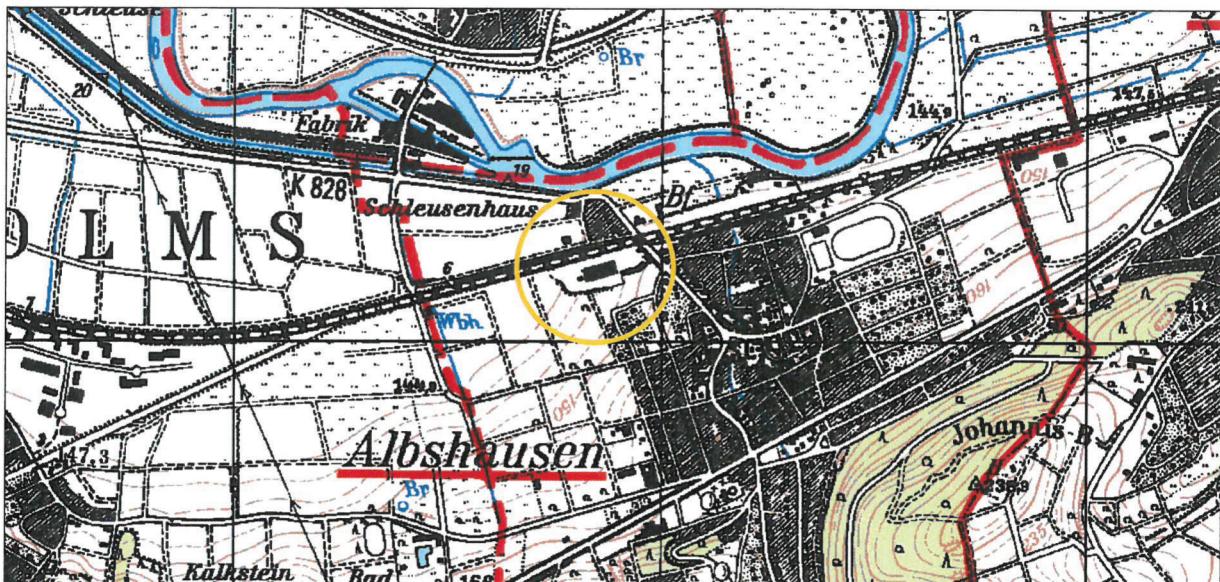
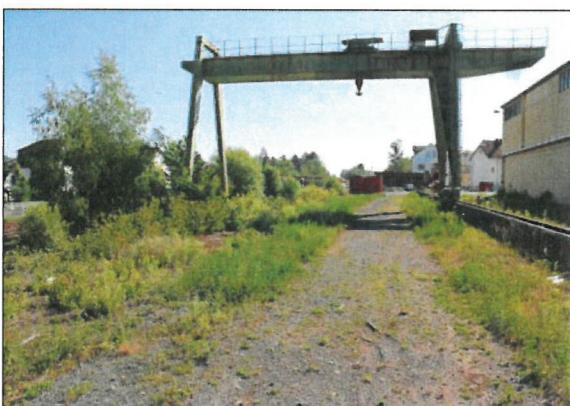
**Abb. 1:** Lage des Projektgebietes Bebauungsplanung >„Hinter den Kirchhofsgärten“**Abb. 2:** Stillgelegter Bahnanschluss (21.05.2020)

Foto: M. Grenz

**Abb. 3:** Ruderales Grünland (21.05.2020)

Foto: M. Grenz

**Abb. 4:** Westliche Böschung (21.05.2020)

Foto: M. Grenz

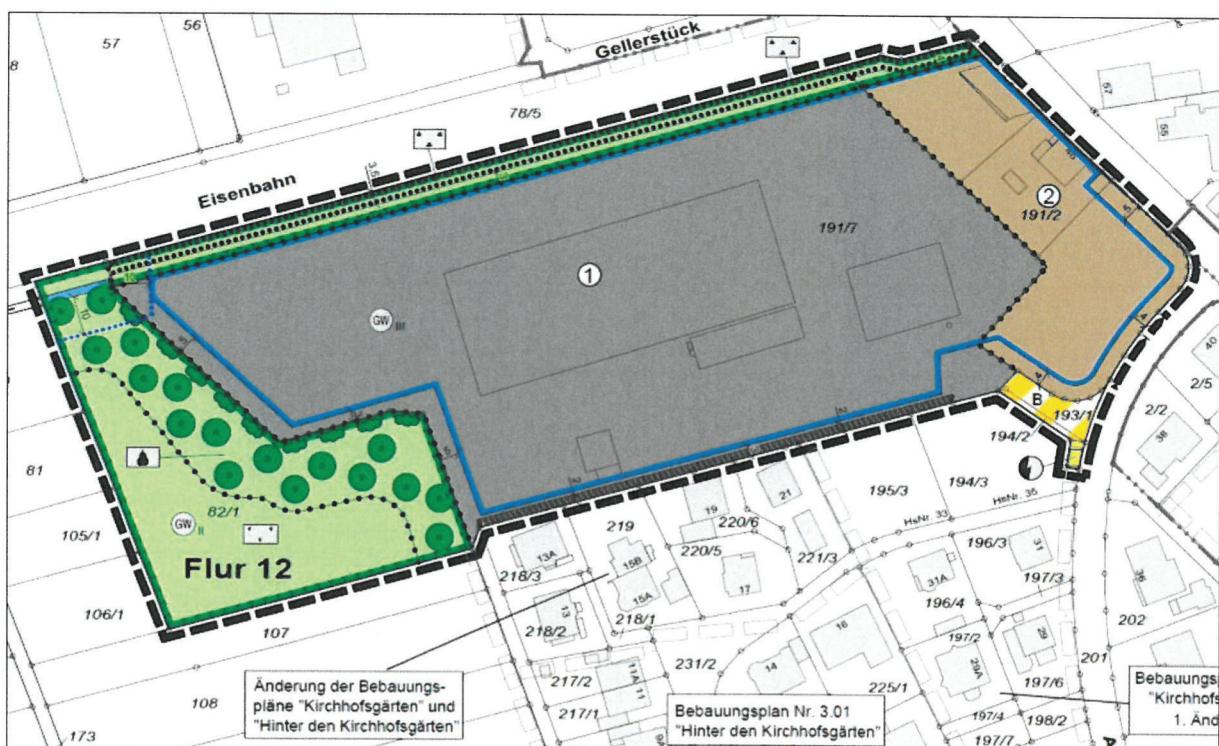
**Abb. 5:** Steinige Ruderalbrache (21.05.2020)

Foto: M. Grenz

### **3 Beschreibung des geplanten Projektes**

Gemäß des vorliegenden Entwurfs liegt eine Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet (MI) bzw. Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,5 bzw. 0,8 vor (GFZ 1,0 bzw. 1,6). Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Straße „Am Kirchfeld“ im Osten. Die aufgeschüttete Fläche im Westen des Plan gebietes befindet sich teilweise in Zone II eines Schutzgebietes für die Grund- und Quellwassergewinnung (GW II). Aus diesem Grund wird die illegale Aufschüttung beseitigt und die Fläche im Nachgang neu gestaltet und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Als Entwicklungsziel dieser Fläche gemäß § 9(1)20 BauGB wird Extensivgrünland sowie Streuobstwiese festgesetzt. Am Rande zum angrenzenden GE im Osten werden auf 2 Meter Breite zudem geschlossene Anpflanzungen einheimischer Laubsträucher vorgenommen. Der Bahntrasse im Norden vorgelagert befindet sich eine Grabenparzelle mit einem ausgewiesenen Gewässerrandstreifen. Im weiteren Verlauf der Bahntrasse wird entlang der dortigen Gehölzreihe ein vorgelagerteter Ruderalsaum ausgewiesen. Zur detaillierten Erläuterung der Planung sei auf die Begründung im Bebauungsplan verwiesen.

**Abb. 6:** Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ 2. Änderung und Erweiterung (Auszug des Entwurf, Vorabzug vom 04.01.2021) (Quelle: Planungsbüro Fischer)



## 4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

**Tab. 1:** Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
<b>Baubedingte Auswirkungen</b> sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während der verschiedenen Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen Einflussbereich. Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (Brutzeit, Wochenstubenzeiten) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bruten, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Gehölzrodung, Beseitigung von Aufschüttungen, Gebäudeabriss etc.) können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Quartieren getötet werden. Dies gilt insbesondere für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit sowie für Fledermäuse innerhalb potentieller Quartierstandorte zur Wochenstubenzeiten (z.B. Gebäude- oder Baumquartiere). Darüber hinaus können ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere), Schmetterlinge (Ei, Raupe, Puppe) und die Haselmaus (Sommer-/Wintermester) potentiell betroffen sein.
<b>Anlagebedingte Auswirkungen</b> sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächen- bzw. Habitatverlust/Versiegelung	Mit der westlichen Erweiterung und Umsetzung des geplanten Gewerbe- und Mischgebietes ist für verschiedene Tierarten ein Verlust von Nahrungs-, Entwicklungs- und Ruheräume dauerhaft gegeben (Extensivgrünland, Brachen, Gehölze, steinige Ruderalfuren, etc.). Hiervon konkret betroffen sind u.a. die Habitate verschiedener Brutvögel (u.a. Hänfling, Goldammer), Fledermäuse (u.a. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler), Reptilien (u.a. Blindschleiche) und Schmetterlinge (u.a. Nachtkerzenschwärmer).
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b> sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Die künftige Nutzung des Gewerbe- bzw. Mischgebietes kann durch Frequentierung (Zu- und Abfahrt), Licht- und Geräuschemissionen bei Tierarten im Einflussbereich des Gebietes Fluchtreaktionen bzw. Beunruhigungen (z.B. Feindmeideverhalten, Barrierefekt) auslösen. Dies gilt ebenso für Vorkommen angrenzender Biotope (u.a. mit Brutvorkommen des Neuntöters). In diesem Zusammenhang weisen Teile der heimischen Brutvögel und Fledermausarten eine erhöhte Betroffenheit auf. Weniger störanfällige Arten werden das künftige Gewerbegebiet sowie dessen Umfeld - auch unter Berücksichtigung von Gewöhnungseffekten – als Teillebensraum weiter nutzen können.
Tötung von Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Aufgrund der bestehenden Nutzung ist eine Vorbelastung der Tierwelt des Plangebietes gegeben. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist durch den künftigen Betrieb auszuschließen.

## 5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zu widerhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelainge ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungenzeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

<sup>1</sup> Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung – der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatemlementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

---

Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevereinstellungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Hafungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

## 5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktualisierten „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011).

### 5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten zu Fledermäusen, Haselmaus, Vögeln, Reptilien und sonstigen Artengruppen (z.B. Nachtkerzenschwärmer) ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum sowie das Potential weiterer relevanter Artengruppen mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

### 5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-,

bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen (HMUELV, 2015). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

### 5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

### 5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verbots des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

## 6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

### 6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

#### 6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen 4 und 5 einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die ggf. als planungsrelevant anzusprechen sind.

##### 6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### 6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säuger (außer Fledermäuse): Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen (Gehölze, Brachen) am Rande des Geltungsbereiches war ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Eine Bestandserfassung der Art führte 2020 zu einem Negativnachweis für das Plangebiet (s. BFM 2020). Vorkommen weiterer Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand nicht vor, befinden sich außerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Hessen (z.B. Feldhamster) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (z.B. Biber) sowie der gegebenen Ortsrandlage (z.B. Luchs, Wildkatze) nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Von den 22 für Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (inkl. Mückenfledermaus und Nymphenfledermaus) (vgl. AGFH 1994, 2002, ITN 2012) wurden im Rahmen einer eigens durchgeführten Bestandserfassung (s. BFM 2020) zur Wochenstundenzeit mindestens acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet identifiziert. Hierbei handelt es sich um Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie eine Art der Langohren (*Plecotus auratus/austriacus*) und Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus*). Eine sichere bioakustische Unterscheidung der Bartfledermausrufe sowie der Rufe der Langohren ist nicht möglich (vgl. SKIBA 2003), sodass akustische Nachweise nicht eindeutig der Kleinen/Großen Bartfledermaus bzw. dem Braunen/Grauen Langohr zuzuordnen werden können. Das Plangebiet wird von mindestens acht Fledermausarten als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Das potentielle Quartierangebot für Fledermäuse beschränkt sich im Vorhabengebiet auf den vorhandenen Gebäudebestand (z.B. Zwergfledermaus). Der betreffende Gehölzbestand im Vorhabengebiet weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Es handelt sich hier ausschließlich um jüngere Randgehölze sowie einzelne Obstbäume ohne Quartierpotential.

Reptilien: Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet wurden im Jahre 2020 Nachweise der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) erbracht. Trotz günstiger Habitatbedingungen im Westen und Norden des Plangebietes sowie einer Vernetzung mit einer angrenzenden Bahntrasse, konnten keine weiteren Reptilienarten wie die Anhang-IV Zauneidechse und Schlingnatter nachgewiesen werden. Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinie fehlen daher nach Kenntnisstand im Plangebiet.

**Amphibien:** Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Amphibien vor. Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Kammolch, Geburtshelferkröte) sind im Einflussbereich des Plangebietes aufgrund fehlender Laichgewässer auszuschließen.

**Käfer:** Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Käfer vor. Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand für das Vorhabensgebiet nicht vor, befinden sich außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Hessen (z.B. Heldbock) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Eremit).

**Tab. 2:** Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie im Planungsraum

Schutz und Gefährdung					Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ Hessen	
BNG		FFH		RLH	RLD			
S	b	II	IV					
X	X		X	2	3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	günstig
X	X	X	X	2	*	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	günstig
X	X		X	2	*	<i>Myotis mystacinus</i> #	Kleine Bartfledermaus	unzureichend
X	X		X	2	*	<i>Myotis brandtii</i> -#	Große Bartfledermaus	unzureichend
X	X		X	2	*	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	günstig
X	X		X	2	D	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abensegler	unzureichend
X	X		X	3	V	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	schlecht
X	X		X	3	*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	günstig
X	X		X	2	3	<i>Plecotus auritus</i> #	Braunes Langohr	günstig
X	X		X	2	1	<i>Plecotus austriacus</i> #	Graues Langohr	unzureichend
X	X		X	D	V	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	unzureichend
X	X		X	3	3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	unzureichend
X	X		X	*	V	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	unzureichend
X	X		X	V	*	<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	unbekannt

# = eine akustische Unterscheidung der Art ist nicht möglich.

### **Schutz und Gefährdung:**

BNG = Bundesnaturschutzgesetz

b = besonders geschützte Art

s = stark geschützte Art

FFH = Fauna Flora Habitat Richtlinie

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:**  
II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

RIH = Einstufung in der Roten Liste Hessen

REN = Einstufung in der Roten Liste Hessen  
RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands

#### **Erhaltungszustand in Hessen:**

Hessen-Forst FFNA (Stand: 23. Oktober 2019)

grün = grünstig

gelb = unzureichend

grün = günstig  
rot = schlecht

grau = unbekannt

**Gefährdungskategorien:**

0 = Ausgestorben oder verschollen	G = Gefährdung anzunehmen
1 = vom Aussterben bedroht	R = extrem selten
2 = stark gefährdet	3 = gefährdet
V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste	D = Daten unzureichend
* = ungefährdet	n = nicht berücksichtigt

Libellen: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Schmetterlinge vor. Im Rahmen der Grundlagenuntersuchungen für das Plangebiet wurden im Jahre 2020 Nachweise der Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers festgestellt. Eine Kontrolle der bestehenden Nachtkerzenbestände am Nordrand des Gewerbegebietes verlief im Ergebnis negativ (s. BFM 2020). Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Weichtiere: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Weichtiere vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Gemeine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Windelschnecke).

#### 6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Prächtiger Dünnfarn).

#### 6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Jahre 2020 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 34 Vogelarten festgestellt werden, von denen 15 Arten als Brutvögel im Vorhabengebiet sowie weitere 5 Arten als Randbrüter gewertet werden. Bei den übrigen 14 Arten handelt es sich um Gastvögel (u.a. Nahrungsgäste), die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind oder um Durchzügler (DZ).

Von den gefährdeten Arten der Roten Liste Hessens brüten Bluthänfling und Rauchschwalbe im bzw. unmittelbar am Rande des Untersuchungsgebietes. Zu den Brutvögeln der hessischen Vorwarnliste zählen hier Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Neuntöter. Als gefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler des Untersuchungsgebietes treten Kuckuck und Mehlschwalbe im Gebiet auf. Hinsichtlich der Erhaltungszustände in Hessen sind darüber hinaus die Nach-

weise von Dohle, Mauersegler und Wacholderdrossel relevant, deren Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft wird.

**Tab. 2:** Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet (nach BFM 2020)

Schutz und Gefährdung				Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen	
BNG	VSR	RLH	RLD				
s	b	I	A				
	x		x	* *	Turdus merula	Amsel <small>BY</small>	grünstig
	x		x	* *	Motacilla alba	Bachstelze <small>BY</small>	grünstig
	x		x	* *	Parus caeruleus	Blaumeise <small>BY</small>	grünstig
	x		x	3 3	Carduelis cannabina	Bluthänfling <small>BY</small>	schlecht
	x		x	* *	Coloeus monedula	Dohle <small>G</small>	unzureichend
	x		x	* *	Sylvia communis	Dorngrasmücke <small>BY</small>	grünstig
	x		x	* *	Pica pica	Elster <small>G</small>	grünstig
	x		x	V 3	Alauda arvensis	Feldlerche <small>RB</small>	unzureichend
	x		x	V V	Passer montanus	Feldsperling <small>RB</small>	unzureichend
	x		x	* *	Sylvia borin	Gartengrasmücke <small>BY</small>	grünstig
	x		x	V V	Emberiza citrinella	Goldammer <small>BY</small>	unzureichend
x	x		x	* *	Picus viridis	Grünspecht <small>G</small>	grünstig
	x		x	* *	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz <small>BY</small>	grünstig
	x		x	V V	Passer domesticus	Haussperling <small>RB</small>	unzureichend
	x		x	* *	Prunella modularis	Heckenbraunelle <small>BY</small>	grünstig
	x		x	V *	Sylvia curruca	Klappergrasmücke <small>BY</small>	unzureichend
	x		x	* *	Parus major	Kohlmeise <small>BY</small>	grünstig
	x		x	3 V	Cuculus canorus	Kuckuck <small>G</small>	schlecht
	x		x	* *	Apus apus	Mauersegler <small>G</small>	unzureichend
x	x		x	* *	Buteo buteo	Mäusebussard <small>G</small>	grünstig
	x		x	3 3	Delichon urbicum	Mehlschwalbe <small>G</small>	unzureichend
	x		x	* *	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke <small>BY</small>	grünstig
	x	I	x	V *	Lanius collurio	Neuntöter <small>BY</small>	unzureichend
	x		x	* *	Corvus corone	Rabenkrähe <small>G</small>	grünstig
	x		x	3 3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe <small>RB</small>	unzureichend
	x		x	* *	Columba palumbus	Ringeltaube <small>G</small>	grünstig
	x		x	*	Sturnus vulgaris	Star <small>G</small>	grünstig
	x		x	V *	Carduelis carduelis	Stieglitz <small>G</small>	unzureichend
x	x		x	* *	Falco tinnunculus	Turmfalke <small>G</small>	grünstig
	x		x	* *	Turdus pilaris	Wacholderdrossel <small>G</small>	unzureichend
X	x	I	x	V 3	Ciconia ciconia	Weißstorch <small>G</small>	unzureichend
	x		x	* *	Motacilla flava	Wiesenschaftstelze <small>RB</small>	grünstig
	x		x	* *	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig <small>BY</small>	grünstig
	x		x	* *	Phylloscopus collybita	Zilpzalp <small>BY</small>	grünstig

#### Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I).

Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.2 (Zugvogelart) (TAMM et al. 2004).

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten);

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (10. Fassung, WERNER et al., 2014)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (5. Fassung GRÜNEBERG et al. 2015)

#### Erhaltungszustand in Hessen:

(VSW 2. Fassung, März 2014)

grün =grünstig gelb = unzureichend

rot = schlecht grau = unbekannt

#### Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht

R = extrem selten

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste  
- = ungefährdet

D = Daten unzureichend

**Status im Untersuchungsgebiet:**

BV = Brutvogel, RB = Randbrüter, G = Gastvogel (u.a. Nahrungsgast), DZ= Durchzügler

## 6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Die im Wirkraum des Bebauungsplans nachgewiesenen Fledermausarten sowie die potentiell vorkommenden Arten Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer sind auf internationaler Ebene streng geschützt (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und daher prüfungsrelevant. Unter den heimischen Vogelarten sind für den näheren Wirkraum des Vorhabens 20 Brutvögel (inkl. Randbrüter) sowie weitere 14 Nahrungsgäste und Durchzügler prüfungsrelevant.

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konfliktanalyse eine Reduzierung des prüfungsrelevanten Artenbestandes der Anhang IV- und europäischen Vogelarten hinsichtlich Verbreitungsgebiet, Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen.

**Artenenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Nr. 3 >Hinter den Kirchhofsgärten< (2. Änderung und Erweiterung)**

**Stadt Solms, Albsthausen**

**Tab. 3: Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tierarten des Vorhabengebietes (Bebauungsplan Nr. 3 „Erweiterung Baugebiet Grauberg“)**

<b>Schutz und Gefährdung</b>							<b>Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit</b>										
<b>BNG</b>	<b>VSR/ FFH</b>	<b>RLH</b>	<b>RLD</b>	<b>Deutscher Name</b>			<b>Vorkommen</b>	<b>Status UG</b>	<b>Relevanz</b>								
s	b	I/Z	IV														
x	x	x	x	2	3	Breitflügelfledermaus	n	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	2	*	Großes Mausohr	n	F/?	Nein	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet), ohne Habitatbindung im UG							
x	x	x	x	2	*	Kleine Bartfledermaus	n?	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	2	*	Fransenfledermaus	n	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	2	D	Kleiner Abenssegler	n	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	3	V	Großer Abenssegler	n	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	3	*	Zwergfledermaus	n	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	2	3	Braunes Langohr	n?	F/?	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP) (Jagd-/Transfergebiet); pot. Gebäudequartiernutzung							
x	x	x	x	D	V	Haselmaus	p		Nein	Negativnachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP)							
x	x	x	x	3	3	Schlingnatter	p		Nein	Negativnachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP)							
x	x	x	x	*	V	Zauneidechse	p		Nein	Negativnachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP)							
x	x	x	x	V	*	Nachtkerzenschwärmer	p		Ja	Negativnachweis im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP); Vorkommen der Raupenfutterpflanze							
x	x	x	x	3	3	Bluthänfling	n	BV	Ja	2 Brutreviere unmittelbar im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP), Gehölzbrüter							
x	x	x	x	*	*	Dohle	n	G	Nein	Gastvogel (ohne Habitatbindung im UG)							
x	x	x	V	3	3	Feldlerche	n	RB	Ja	1 Brutrevier am Rande des Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP), Bodenbrüter							
x	x	x	V	V	V	Feldsperling	n	RB	Nein	1 Brutrevier am Rande des Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP), Höhlenbrüter							
x	x	x	V	V	V	Goldammer	n	BV	Ja	1 Brutrevier unmittelbar im Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP), Gehölzbrüter							
x	x	x	V	V	V	Haussperling	n	RB	Ja	Randbrüter nördlich der Bahnhustrasse sowie Nahrungsgast (Gebäudebrüter), pot. Brut im Plangebiet							
x	x	x	V	*	Klappergrasmücke	n	BV	Ja	1 Brutrevier am Rande des Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP), Gehölzbrüter								
x	x	x	V	3	V	Kuckuck	n	G	Nein	Gastvogel im Umfeld							
x	x	x	*	*	*	Mauersegler	n	G	Nein	Nahrungsgast mit Bruten in Ortschaften (Gebäudebrüter)							
x	x	x	3	3	3	Mehlschwalbe	n	G	Nein	Nahrungsgast mit Bruten in Ortschaft (Gebäudebrüter)							
x	I	x	V	*	*	Neuntöter	n	BV	Ja	1 Brutrevier unmittelbar am Randes des Eingriffsgebiet (Geltungsbereich BP), störfindlicher Gehölzbrüter							
x	x	x	3	3	3	Rauchschnalle	n	RB	Nein	Randbrüter nördlich der Bahnhustrasse sowie Nahrungsgast (Gebäudebrüter)							
x	x	x	V	*	Stieglitz	n	G	Nein	Gastvogel (Nahrungsgast) mit Bruten im Umfeld (Gehölzbrüter)								
x	x	x	*	*	*	Wacholderdrossel	n	G	Nein	Gastvogel (Nahrungsgast) mit Bruten im Umfeld							

- 273 -

Schutz und Gefährdung							Deutscher Name				Vorkommen			Status UG	Relevanz		Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit		
BNG		VSR/ FFH	RLH	RLD															
S	b	I/Z	IV																
X	x	I	x	V	3	Weißstorch					n	G	Nein	Gastvogel/Überflieger mit Bruten im weiterem Umfeld					

n Nachweis, ? unklar, p potentiell vorkommend, Status UG (Vorhabengebiet): BV Brutvogel, RB Randbrüter, G Gastvogel (u.a. Nahrungsgast), F Flugroute/Jagd

## 7 Konfliktanalyse (Vorprüfung)

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Bereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen sowie vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Als wesentliche Eingriffe sind hierbei die Flächenreduzierung ruderaler Grünlandbestände durch flächige Erweiterung der Gewerbefläche sowie die Rodung von Heckenstrukturen infolge der erforderliche Beseitigung illegaler Aufschüttungen im Westen des Plangebietes zu bewerten.

Konkret betroffen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans Gebäude bewohnende Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus), Brutvögel strukturreicher Gehölz- und Grünlandbestände (z.B. Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter) sowie Arten mit Vorkommen im Bereich steinig-trockener Ruderalfuren (z.B. Nachtkerzenschwärmer). Dabei handelt es sich bei dem Bluthänfling um eine Art, welche in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. Eine Beeinträchtigung des Bluthänflings ist mit Schwerpunkt über eine Flächenreduzierung geeigneter Nahrungsflächen am Rande potentieller Brutplätze gegeben, welche im Bereich der ruderalen Grünlandbestände und Brachsteifen entlang der Bahntrasse gegeben ist. Zur Förderung des Bluthänflings kann der Erhalt und die Förderung ruderaler Säume und Hochstauden entlang der Bahntrasse beitragen.

Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes werden 7 Fledermausarten, 6 Vogelarten sowie der unstete Nachtkerzenschwärmer als planungsrelevant eingestuft. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind vor allem im Rahmen der Bauphase (u.a. Beseitigung von Aufschüttungen, Gehölzrodung, Gebäudeumbau bzw. -abriss), der dauerhaften Flächeninanspruchnahme einer Erweiterungsfläche im künftigen Gewerbegebiet sowie untergeordnet durch die künftige Nutzung des Gewerbegebietes (u.a. Störungen im westlichen Außenbereich) zu erwarten. Über eine Habitatgestaltung und Pflege im Bereich der künftigen Grünflächen im Westen des Geltungsbereiches, können wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände erreicht werden. Hierbei kommt einer geschlossenen Gehölzpflanzung unmittelbar am Rande des künftigen Gewerbegebietes eine wichtige Funktion als Puffer für die Heckenbrüter im Außenbereich zu (z.B. Neuntöter). Hierbei ist aufgrund der vollständigen Gehölzverluste eine zügige Folgepflanzung dringend erforderlich. Darüber hinaus sind weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldräumung bzw. der Beseitigung der bestehenden Aufschüttungen notwendig, welche im Wesentlichen über eine Bauzeitenregelung mit Arbeiten außerhalb der Brutzeit sowie einer ökologischen Baubegleitung geregelt werden können.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind die betreffenden Arten über eine Beeinträchtigung ihrer Jagdgebiete sowie der Beseitigung möglicher Gebäudequartiere des Plangebietes betroffen. Der Verlust potentieller Gebäudequartiere ist durch die Installation von Fledermauskästen auszugleichen. Darüber hinaus sind weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Gebäudeumbauten oder deren Abriss notwendig (z.B. Bauzeitenregelung, gezielte Gebäudekontrolle vor Abriss oder Umbau).

## 8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen ist unter ökologische Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

### 8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1: Bauzeitenregelung (Brutvögel)**

**Baufeldfreimachung und Gehölzfällung vom 1. März bis zum 28. Februar**

Baubedingt kann es im Rahmen von Gehölzfällungen und der Baufeldräumung bei europäischen Vogelarten zur Tötung von Individuen oder deren Gelege kommen. Verbotstatbestände der Tötung lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut-, Fortpflanzung- und Vegetationsperiode erfolgt (*Schutzzeitraum: 1. März bis 30. September*, vgl. auch § 39 BNatSchG).

- **V2: Bauzeitenregelung (Fledermäuse)**

**Gebäudefarbeiten (Abriss, Umbau) vom 1. November bis zum 28. Februar**

Baubedingt kann es im Rahmen von Abriss- oder Umbauarbeiten bei Fledermäusen zur Tötung von Individuen in Gebäudequartieren kommen. Verbotstatbestände der Tötung gemäß §44 BNatSchG lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn vorgenannte Arbeiten in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar vorgenommen werden. Bei zwingend erforderlichen Bauarbeiten am Gebäude zwischen März und Oktober ist durch einen Sachverständigen zuvor eine gezielte Gebäudekontrolle hinsichtlich der Besiedlung durch Fledermäuse vorzunehmen.

- **V3 Errichtung dauerhafter Absperrungen zum Schutz angrenzender Biotoptflächen**

Zur künftigen Fläche gemäß §9(1)20 BauGB am Westrand des Gewerbegebietes sowie den geplanten Ruderalsäumen am Nordrand des Plangebietes sind geeignete Absperrungen (z.B. Basaltblöcke, Pflöcke, leichte Abzäunung) zu errichten, um eine Befahrung und sonstige Störung (z.B. Zwischenlagerung) dauerhaft zu unterbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Anwuchsphase der geschlossenen Gehölzanpflanzungen im Westen des Plangebietes.

- **V4 Ökologische Baubegleitung**

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

## 8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

### CEF 1: Gebäudefledermäuse

- Für den Verlust und die Entwertung potentieller Gebäudequartiere sind auf lokaler Ebene gezielte Maßnahmen zur Schaffung von Fledermausquartieren in bzw. an Gebäuden vorzunehmen.  
Erläuterung: Als Ersatz für Spaltenquartierpotentiale sind 5 Fledermauskästen mit Priorität am Gebäudebestand des Plangebietes (integriert oder auf Putz) anzubringen (z.B. Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ, Fledermaus-Winterquartier 1WQ, Fledermaus-Fassadenröhre 1FR).  
Erläuterung: Fachgerechte Installation von 5 Fledermauskästen. Die Kästen sind dauerhaft zu warten. Abgängige Kästen sind zu ersetzen. Aufgrund ihrer hohen Lebensdauer wird der Einsatz von Fledermauskästen aus Holzbeton empfohlen.

### CEF 2: Bluthänfling

- Für den Verlust und die Entwertung von Teillebensräumen des Bluthänflings sind für die Art im Bereich der verbleibenden Freiflächen des Plangebietes strukturreiche Nahrungsflächen in Form steiniger Ruderalfuren und Hochstauden im Bereich angrenzender Randgehölze zu schaffen und dauerhaft zu pflegen.  
Erläuterung: Habitataufwertung durch partielle Anschüttung sandig-steiniger Teiflächen im Übergang der Randgehölze entlang der Bahntrasse. Abschnittsweise Herbstmähd der Fläche in einem ein- bis zweijährigen Turnus (z.B. 3-4 Meter breiter Ruderalsaum mit Hochstauden entlang der Bahntrasse).

### CEF 3: Heckenbrüter (z.B. Neuntöter)

- Für den Verlust und die Entwertung von Teillebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Hecken- und Gehölzbrüter (z.B. Neuntöter, Klappergrasmücke, Goldammer) sind im Bereich der westlichen Freifläche des Plangebietes nach Beseitigung der bestehenden Aufschüttungen geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen und dauerhaft zu pflegen (Fläche gemäß §9(1)20 BauGB).  
Erläuterung: Habitataufwertung durch geschlossene Laubstrauchanpflanzungen im Verbund mit Hochstamm-Obstbäumen und Extensivgrünland.

### CEF 4: Nachtkerzenschwärmer

- Für den Verlust und die Entwertung von Lebensräumen des unsteten Nachtkerzenschwärmers sind im Bereich der Freiflächen des Plangebietes sandig-steinige Ruderalfuren mit Ansaat der Raupenfutterpflanze zu schaffen.  
Erläuterung: Habitataufwertung durch partielle Anschüttung sandig-steiniger Teiflächen unter Ansaat der Raupenfutterpfanze (hier: Oenothera spec.). Abschnittsweise Herbstmähd der Fläche in einem ein- bis zweijährigen Turnus (z.B. 3-4 Meter breiter Ruderalsaum entlang der Bahntrasse)

## 8.3 Monitoring und Risikomanagement

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist durch ein fachkundiges Monitoring zu belegen (i.d.R. mindestens 5 Jahre). Falls im Einzelfall ein Erfolg der Maßnahmen ausbleibt, sind Nachbesetzungen vorzunehmen, um eine Vermeidung der Verbotstatbestände zu gewährleisten.

### M 1: Fledermauskästen-Monitoring

Die installierten Fledermauskästen sind hinsichtlich ihrer Nutzung durch Fledermäuse über einen Zeitraum von 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen. Die Fledermauskästen sind auf Individuen und Kotpellets hin zu überprüfen und regelmäßig zu warten.

### M 2: Brutvogelmonitoring (Bluthänfling, Heckenbrüter)

Der Bestand und die Besiedlung der Grünflächen im Bereich des Plangebietes (u.a. Fläche gemäß §9(1)20 BauGB) ist über einen Zeitraum von 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen (Zielarten: Bluthänfling, Neuntöter, Goldammer, Klappergrasmücke).

## 9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

### 9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D. h. genügt es, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

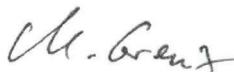
### 9.2 Ausführliche Prüfung

Für die Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus), die Höhlenbrüter (Feldsperling, Haussperling), die Hecken- und Gehölzbrüter (u.a. Neuntöter, Klappergrasmücke, Goldammer, Bluthänfling), die Bodenbrüter (Feldlerche) sowie für die den Nachtkerzenschwärmer wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

## 10 Zusammenfassung

Die Stadt Solms plant die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ im Stadtteil Albshausen. Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt welche am 01. März 2010 in Kraft trat. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Bewertung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden zu prüfen.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchung im Jahre 2020, welche durch eine Datenrecherche ergänzt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und sogenannter CEF-Maßnahmen (u.a. Bluthänfling), für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.



.....  
Manfred Grenz Fernwald, den 08.01.2021

## 11 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien- und Reptilienarten Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. – HMUELV (Hrsg.), AGAR in Hessen e.V. und Hessen-Forst, Wiesbaden.
- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. – Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buch.
- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. - Heppenheim/Bergstraße.
- BArtSchV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArdSchV) – BGBl. IS. 258,896, Geltung ab 25.02.2005, zuletzt geändert 21.01.2013.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. -715 S., Aula -Verlag, Wiesbaden.
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2020): Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ 2. Änderung und Erweiterung (Stand: 09.12.2020). - Gutachten im Auftrag des Planungsbüro Fischer, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79(409/EWG). - SchR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biografischen Region (Stand 30.08.2009). BfN, Online Publikation. Internet: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat\\_bericht\\_LRT\\_EHZ\\_Gesamttrend\\_KON\\_20190830.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf) (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand 15.10.2019). BfN, Online Publikation. Internet: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste\\_20191015\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf) (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BNatSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). - BGBl. IS. 2542; Ausfertigungsdatum 29.07.2009, Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert 19.06.2020.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003a): Gutachten zur gesamthessischen Situation des Braunen Langohrs Plecotus auritus: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 22 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003b): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 18 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003c): Gutachten zur gesamthessischen Situation des Fransenfledermaus Myotis nattereri: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 21 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003d): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Großen Abendsegler Nyctalus noctula: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003e): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleinen Bartfledermaus Myotis mystacinus: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003f): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 19 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003g): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 19 Seiten.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Geltung 11.12.2019) - In: Amtsblatt der europäischen Union L320/13-L320/114.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN KOMISSION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Geltung ab 26.01.2010). - In: Amtsblatt der europäischen Union, L20/7-L20/25.
- FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 48 Seiten.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Die Vögel in Deutschland. Übersicht zur Bestands situation, - Im Auftrag des DDA, BfN und KAG VSW, Münster.

- GRUENEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜTTOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (fünfte Fassung, 30. November 2015). – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, DRV & NABU (Hrsg.), Felsberg.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand 23.10.2019). HLNUG, Online Publikation. Internet: [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten\\_Vergleich\\_HE\\_DE\\_Bericht\\_2019.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf) (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- HMUELV (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - 3. Fassung (Dezember 2015), Wiesbaden. <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs> (zuletzt aufgerufen 16.11.2020)
- [https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012) (Internetportals www.MultiBaseCS.de. Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (ZULETZT AUFGERUFEN 16.11.2020)
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006a): Artensteckbrief Braunes Langohr Plecotus auritus in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006b): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 8 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006c): Artensteckbrief Fransenfledermaus Myotis nattereri in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 8 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006d): Artensteckbrief Großer Abendsegler Nyctalus noctula in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 8 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006e): Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006f): Artensteckbrief Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006g): Artensteckbrief Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) (2012): Aktuelles 27. März 2012., Homepage, Gonterskirchen.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. - In: Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67 (mit Karte 1:200.000).
- KOCK, D. & K. KUGELSCAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere (dritte Fassung, Stand Juli 1995). - In: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand: Dezember 2008). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg.
- LANGE, A. C., & A. WENZEL (2004): Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpinus) (Stand: 15.11.2004). Im Auftrag von: Hessen-Forst FENA, Gießen, 6 Seiten.
- LANGE, A. C., & ROTH, J. T. (1999): Rote Liste der „Spinner und Schwärmer im weiteren Sinn“ (Lepidoptera: „Bombyces et Sphinges“ sensu lato) Hessens (Erste Fassung, Stand 23. 11. 1998). - Zusammengestellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). - Natur in Hessen (Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten), Wiesbaden, 68 S.
- LANGE, A. C., A. WENZEL & H.-J. FALKENHAHN (2005): Erfassung von Proserpinus proserpinus (Nachtkerzenschwärmer) in Hessen. Artgutachten 2004. (Gutachten Version 2.0, überarbeitete Version Sept. 2005). Im Auftrag des HDLGN, Hessen-Forst FENA, Gießen, 18 Seiten.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- PLANUNGSBÜRO FISCHER (2020): Plankarte für den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ 2. Änderung und Erweiterung. - Entwurf (Vorabzug) (Stand: 12.05.2020), Bearbeitung: M. Wolf, Linden.
- RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphingess. l.) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3): 243-283.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TAMM, J. & VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des HMULV. – Frankfurt a. M.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (MÄRZ 2014). – Bearbeitung: M. Werner, G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel, Frankfurt am Main.

WERNER, DR. M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz . Vogel und Umwelt 21:37-69, Frankfurt a. M.

WERNER, DR. M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., STIEFEL, D., KREUZIGER, DR. J., KORN, M. & STÜBING, S. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (zehnte Fassung, Stand Mai 2014). - HGON & Staatliche Vogelschutzwarte (Hrsg.), Wiesbaden.

## **12. Anhang**

**Anhang 1:** Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

**Anhang 2:** Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

## Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführteten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen	potenziell betroffen	potenziell betroffen	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 ASP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n (BV)	b	I	489.000-545.000 (d.h. V1)	ja	nein (s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	1) ja (d.h. siehe Erläuterungen zur Betroffenheit) Verbotsatbestände: 1) Tötungsverbot: Eine potentielle Tötung zur Brutzeit ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. 2) Störungsverbot: Für die Art existieren Ausweichmöglichkeiten. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht gegeben. Eine mögliche Störung von Brutplätzen in der Phase der Baufeldvorbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. 3) Schädigungsverbot: Besetzung pot. Brutplätze. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Gelungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n (BV)	b	I	45.000-55.000	ja	nein	ja analog zur Amsel	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n (BV)	b	I	297.000-348.000	ja	nein	ja analog zur Amsel	V1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (BV)	b	I	74.-90.000	ja	nein	ja analog zur Amsel	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	n (G)	b	I	30.000-50.000	nein	nein	nein	V1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n (BV)	b	I	100.-150.000	ja	nein	ja ausschließlich Nahrungsgast	V1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n (G)	b	I	5.000-8.000	nein	nein	nein analog zur Amsel	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (BV)	b	I	58.000-73.000	ja	nein	ja ausschließlich Nahrungsgast	V1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n (BV)	b	I	148.000	ja	nein	ja analog zur Amsel	V1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n (BV)	b	I	4.500.000	ja	nein	ja analog zur Amsel	V1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n (G)	s	I	8.000-14.000	nein	nein	nein ausschließlich Nahrungsgast	V1

**Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Nr. 3 > Hinter den Kirchhofsgärten< (2. Änderung und Erweiterung)**

**Stadt Solms, Albsthausen**

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n (BV)	b	I	326.-384.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (G)	b	I	150.000	nein	nein	nein	ausschließlich Nahrungsgast	V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n (G)	b	I	220.000	nein	nein	nein	ausschließlich Nahrungsgast	V1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n (G)	b	I	186.-243.000	nein	nein	nein	ausschließlich Nahrungsgast	V1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n (G)	s	I	3.500.-6.000	nein	nein	nein	ausschließlich Nahrungsgast	V1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n (RB)	b	I	8.000.-12.000	nein	nein	nein	ausschließlich Nahrungsgast	V1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n (BV)	b	I	203.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1
Zipzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n (BV)	b	I	293.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1

1) Verbotsbestand tritt nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungssättten zu.

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

**Vorkommen:** n = nachgewiesen [BV= Brutvogel, G = Gastvogel], p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

## **Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**

1. Braunes Langohr
2. Breitflügelfledermaus
3. Fransenfledermaus
4. Großer Abendsegler
5. Kleine Bartfledermaus
6. Kleiner Abendsegler
7. Zwergfledermaus
8. Nachtkerzenschwärmer
9. Bluthänfling
10. Feldlerche
11. Goldammer
12. Haussperling
13. Klappergrasmücke
14. Neuntöter

## Anhang 2.1: Braues Langohr (*Plecotus auritus*)

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>																																								
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>																																								
<b>Braues Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>																																								
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>																																								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		3 RL Deutschland 2 RL Hessen																																						
<b>3. Erhaltungszustand</b>																																								
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>unbekannt</td> <td>günstig</td> <td>ungünstig- unzureichend</td> <td>ungünstig/ schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>EU</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>unbekannt</td> <td>günstig</td> <td>ungünstig- unzureichend</td> <td>ungünstig/ schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Deutschland: kontinentale Region</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>unbekannt</td> <td>günstig</td> <td>ungünstig- unzureichend</td> <td>ungünstig/ schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Hessen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht					<b>EU</b>				unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht					<b>Deutschland: kontinentale Region</b>				unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht					<b>Hessen</b>			
unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht																																					
<b>EU</b>																																								
unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht																																					
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>																																								
unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht																																					
<b>Hessen</b>																																								
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>																																								
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Im Unterschied zum Grauen Langohr gilt <i>Plecotus auritus</i> als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitatem liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen. Ebenso wie die Grauen Langohren sind sie geschickte Flieger, die auf engem Raum manövrieren können. Große Beutetiere werden häufig an einem regelmäßig aufgesuchten Fraßplatz verzehrt, die an den Anhäufungen von nicht gefressenen Schmetterlingsflügeln zu erkennen sind. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006a).</p> <p>Forstwirtschaftliche Maßnahmen beeinflussen sehr wesentlich die Baumhöhlendichte eines Waldes. Intensive Durchforstungshiebe, geringe Umlaufsalter, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände und Entnahme von Höhlenbäumen aus Verkehrssicherungsgründen reduzieren das Baumhöhlenangebot und gefährden besetzte Quartierbäume. Der Einsatz von Pestiziden kann die Tiere direkt durch Vergiftung und indirekt durch Reduzierung des Nahrungsangebots gefährden. Gebäudebewohnende Kolonien sind durch Quartierzerstörung und den Einsatz von Holzschutzmitteln betroffen. Aufgrund ihres oft bodennahen Fluges sind Langohren stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität) (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006a).</p>																																								

## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet ist, verglichen mit dem des Grauen Langohrs, nach Norden verschoben. Von Nordspanien, Norditalien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa ist die Art bis nach Skandinavien zum 64. Breitengrad verbreitet. In Asien ist die Verbreitung nur lückenhaft bekannt. Nachweise liegen aus Südostsibirien, China und Japan vor. In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).

In Hessen ist die Art mit der Waldfläche weit verbreitet. Eindeutige Verbreitungsschwerpunkte fehlen. 1994 wurde das Braune Langohr als „vergleichsweise häufig“ in Hessen eingestuft. Dies hat sich im Laufe der folgenden Jahre und durch vertiefende Untersuchungen im Rahmen von Gutachten bestätigt. Das Braune Langohr ist weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen (Tab. 1). Es sind bislang 35 Wochenstundenkolonien und 36 Reproduktionsfundpunkte, 33 Winterquartiere und 207 sonstige Fundpunkte registriert. Hinzu kommen 59 Fundpunkte unbestimmter Langohren, die vermutlich ebenfalls überwiegend dieser Art zuzuordnen sind. In der Summe ergeben sich durch Überlagerungen 288 Fundpunkte in Hessen für das Braune Langohr (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 288) Berücksichtigt wurden nur Fundpunkte nach 1995, aber keine unbestimmten Nachweise von Langohren.

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	7
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	2
D 38 Bergisches Land, Sauerland	14
D 39 Westerwald	32
D 40 Lahntal und Limburger Becken	8
D 41 Taunus	13
D 44 Mittlerheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	59
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	63
D 53 Oberrheinisches Tiefland	68
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	22

Für Hessen liegen aus 273 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise des Braunen Langohrs vor (ITN 2012).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde die Gruppe der Langohren einmalig im Untersuchungsgebiet belegt. Stellvertretend wird hier das in Hessen weiter verbreitete Braune Langohr besprochen. Im Unterschied zum Grauen Langohr gilt das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Das Untersuchungsgebiet wird von der leise rufenden Art (Flüsterer) temporär als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Eine Quartiernutzung im Bereich des Gebäudebestandes ist nicht auszuschließen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, CEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstundenzeit) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. „Zusammenfassung“)

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen (**V2, V4**)

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt ( <b>M1</b> ) |

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist |
| <input type="checkbox"/>            | liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL   |
| <input type="checkbox"/>            | sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!  |

## Anhang 2.2: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art			3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			2	RL Hessenggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
<b>EU</b>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>				
<b>Hessen</b>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Bevorzugt werden strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können. Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten sind für die Breitflügelfledermaus nur aus Südeuropa bekannt. Die Art gilt als ortstreu. Weibchen suchen häufig jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren. Beziiglich Quartierwechsel in der Fortpflanzungsphase gibt es regional unterschiedliche Befunde. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen, andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Auch die Nutzung eines Jahresquartiers ist nicht selten. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006b).</p>				
<p>Hauptgefährdungsfaktor ist die Zerstörung der Wochenstuben- bzw. Winterquartiere durch Baumaßnahmen. Da die Breitflügelfledermaus das ganze Jahr über eng an Gebäude gebunden ist, fallen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bei ihr besonders stark ins Gewicht. In Bezug auf die Jagdbeite Nutzung scheint die Breitflügelfledermaus durch den weiteren Zusammenbruch der kleinbäuerlichen Viehhaltung Schaden zu nehmen, da Rinderweiden bevorzugte Nahrungshabitate darstellen (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006b).</p>				

## **4.2 Verbreitung**

Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. Im Norden hat sie Südengland, weite Teile Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens besiedelt. Es gibt Hinweise, dass sich die Art momentan nach Norden ausbreitet. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Der Bestand der Breitflügelfledermaus in Hessen ist nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der bekannten Wochenstuben seit 1994 konnte in 6 Jahren mehr als verdoppelt werden. Mittlerweile wuchsen die Anzahlen der Fundpunkte um weitere ca. 30 % auf immerhin 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. Schwerpunkte der insgesamt 209 Fundpunkte liegen hautsächlich - entsprechend der Bearbeiterdichte - in Südhessen, sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Dort konnte im Rahmen eines mehrjährigen Projektes eine Bestandsdichte ermittelt werden, die zu den höchsten bekannten im Bundesgebiet gehört. Aufgrund der hohen Kartierungsintensität müssen diese Dichten vorsichtig interpretiert werden (Hessen würde sonst theoretisch zum Verbreitungsschwerpunkt der Art zählen). Aufgrund der besseren und teilweise konsequenten Erfassung von Fledermäusen, besonders auch im Rahmen von fledermauskundlichen Gutachten, sind zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen zu dieser Art hinzugekommen. Über die Aufenthaltsorte der hessischen Breitflügelfledermäuse im Winter ist wenig bekannt. Bislang konnten nur wenige Quartiere gefunden werden, meist dann auch nur Einzeltiere. Es wird vermutet, dass ein Großteil der Tiere in Spalten in und an Gebäuden überwintert und so nur schwer nachgewiesen werden kann (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte für die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 209)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	0
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	1
D 38 Bergisches Land, Sauerland	5
D 39 Westerwald	11
D 40 Lahntal und Limburger Becken	0
D 41 Taunus	1
D 44 Mittelrheingebiet	0
D 46 Westhessisches Bergland	46
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	36
D 53 Oberrheinisches Tiefland	92
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	17

Für Hessen liegen aus 153 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Breitflügelfledermaus vor (ITN 2012).

## **Vorhabensbezogene Angaben**

### **5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) zur Wochenstundenzeit mehrfach im Untersuchungsgebiet belegt. Das Vorhabengebiet wird von der Art als Jagd- und Transferegebiet genutzt. Mögliche Gebäudequartiere (Spaltenquartiere) der Breitflügelfledermaus fin-

den sich in der angrenzenden Ortslage von Albshausen, sind aber auch im Vorhabengebiet nicht auszuschließen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNAtG)?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, VCEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstundenzeit) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

#### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V2, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.3: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

\* RL Deutschland

2 RL Hessen

#### 3. Erhaltungszustand

##### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Fransenfledermäuse galten lange als typische Waldfledermäuse. Zunehmende Nachweise von Wochenstuben im Siedlungsbereich haben diese Annahme in letzter Zeit relativiert. Wochenstuben liegen sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Quartier dienten Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen und Baumspalten, sowie Fledermauskästen. Kurz vor der Geburt der Jungtiere sammeln sich die Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier. Direkt nach der Geburt teilen sie sich in mehrere kleinere Wochenstuben auf. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus unterscheiden sich in den Jahreszeiten. Während sie im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, liegen die Jagdhabitatem ab dem frühen Sommer in Wäldern und dort teilweise auch in reinen Nadelbeständen. Dabei entfernen sich die Tiere nicht weiter als 3 km von Quartier. Fransenfledermäuse gehören zu den „Gleanern“, d. h. sie fangen ihre Beute nicht im Flug, sondern picken sie von Blättern oder vom Boden, ohne auf bestimmte Tiergruppen spezialisiert zu sein. Aus verschiedenen Gebieten sind Populationen bekannt, die ihr Quartier regelmäßig in Kuhställen beziehen und in diesen auch Fliegen jagen. Zum Teil verlassen diese Tiere die Ställe überhaupt nicht. Ihr Winterquartier beziehen Fransenfledermäuse in frostfreien Höhlen und Stollen. Dort verkriecht sie sich in enge Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräume von Stein- und Geröllhaufen (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

Wie die meisten gebäudebewohnenden Fledermausarten, ist auch die Fransenfledermaus, durch die Zerstörung ihrer Quartiere gefährdet. Ein nur sie betreffender Fall ist der Verlust von Quartieren und Jagdgebieten durch die Modernisierung von Kuhställen. Baumbewohnende Populationen benötigen ein ausreichendes Angebot an Quartierbäumen, wodurch eine Gefährdung durch forstwirtschaftliche Maßnahmen besteht, wenn z.B. geeignete Höhlenbäume gefällt werden (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

## 4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie kommt in Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend vor und ist in Asien bis Japan nachgewiesen. Im Norden verläuft die Arealgrenze durch Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und durch Russland, im Süden reicht das Gebiet bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

1994 waren in Hessen acht Sommer- und 50 Winternachweise bekannt, darunter drei Wochenstuben. Die Fransenfledermaus galt als selten. Durch gezielte Suche konnten in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Wochenstundenquartieren neu entdeckt werden. Schwerpunkte waren dabei Nordosthessen, sowie der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Mittlerweile ist die Anzahl der Fundpunkte in Hessen auf 779 angestiegen, darunter 39 Wochenstundenkolonien und 45 Reproduktionsfundpunkte. Die Wochenstundenverteilung ist auf Bereiche in Nordost- und Westhessen sowie dem Rhein-Main-Tiefland konzentriert, wobei mittlerweile aus fast allen Naturräumen Wochenstunnennachweise vorliegen. In Bezug auf die Winterquartiere ergibt sich eine Verbreitung, die den Stollenreichtum Westhessens deutlich widerspiegelt. Eine Zunahme des Bestands ist insgesamt jedoch nicht ableitbar, da populationsökologische Daten fehlen. Die Fransenfledermaus ist in Hessen jedoch erheblich häufiger, als noch vor zehn Jahren vermutet wurde (AGFH 1994). Im Hinblick auf die Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind und offenkundig – wie bei den meisten hessischen Fledermausarten – besonders in Nord- und Osthessen (z.B. Schwalm-Eder-Kreis; Vogelsberg-Kreis) Bearbeitungslücken bestehen (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 779).

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	7
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	10
D 38 Bergisches Land, Sauerland	41
D 39 Westerwald	88
D 40 Lahntal und Limburger Becken	5
D 41 Taunus	63
D 44 Mittelrheingebiet	5
D 46 Westhessisches Bergland	235
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	196
D 53 Oberrheinisches Tiefland	83
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	46

Für Hessen liegen aus 305 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Fransenfledermaus vor (ITN 2012).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde die Fransenfledermaus vereinzelt im Untersuchungsgebiet belegt. Wochenstunden der Fransenfledermaus liegen sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Quartier dienen Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermauskästen. Das Vorhabengebiet wird von der Art temporär als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Eine Quartierung im

Bereich des Gebäudebestandes im Vorhabengebiet wird eher ausgeschlossen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, CEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

**Wenn JA – Verbotsauslösung!**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubenzeitz) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. „Zusammenfassung“)

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V2, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.4: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		V RL Deutschland		
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		3 RL Hessen		
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Raum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km, Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln. In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006d).</p>				
<p>Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander, ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006d).</p>				

## **4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. Im Norden liegt die Arealgrenze in Südschweden und auf Höhe der Baltischen Staaten, im Süden sind einige Nachweise aus Nordafrika bekannt. Die östliche Grenze findet sich in Südostsibirien, China und Taiwan. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5000 Tiere zum Überwintern zusammen. In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006d).

Mittlerweile liegen aus vielen Landesteilen Nachweise des Großen Abendseglers vor (641 Fundpunkte). Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen auch regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland). Auch diverse Sommer- und Winterquartiere wurden gemeldet. Nur eine kleine Wochenstube ist seit über 10 Jahren aus dem Giessener Philosophenwald bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Überwinterungsvorkommen wie im Giessener Philosophenwald mit über 2000 Individuen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind, sondern auch genutzt werden. Aufgrund von Beringungsergebnissen wurde belegt, dass Tiere aus dem Philosophenwald zu den Populationen in Nordostdeutschland in Beziehung stehen. Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden, da wie bereits beschrieben, die Erfassbarkeit sehr gut ist. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstabenquartieren zu rechnen (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006d).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 641).

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	7
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	11
D 38 Bergisches Land, Sauerland	12
D 39 Westerwald	48
D 40 Lahntal und Limburger Becken	14
D 41 Taunus	35
D 44 Mittelrheingebiet	4
D 46 Westhessisches Bergland	141
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	87
D 53 Oberrheinisches Tiefland	220
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	62

Für Hessen liegen aus 271 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise des Kleinen Abendseglers vor (ITN 2012).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen



potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde der Große Abendsegler mehrfach im Untersuchungsgebiet belegt und stellt in der Gruppe der Nyctaloiden (96 sec./10,08%) die häufigste Art dar. Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden von der Art auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Das Plangebiet wird von der Art vor allem als Jagd- und Transferegebiet genutzt. Quartierstandorte der typischen Waldart sind vor allem in umliegenden Hochwäldern zu erwarten. Eine temporäre Quartierung der Gebäude im Vorhabengebiet ist nicht auszuschließen.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabengebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?** ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, CEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

**d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

 ja  nein**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)****a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubenzeitz) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

<b>7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
Entfällt
<b>8. Zusammenfassung</b>
<b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen ( <b>V2, V4</b> ) <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ( <b>CEF 1</b> ) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt ( <b>M1</b> )
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.5: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

\* RL Deutschland

2 RL Hessen

#### 3. Erhaltungszustand

##### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter absthender Rinde. Männchen wurden auch im Sommer in Höhlen überdagend festgestellt. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Fließgewässer sind bedeutende Jagdhabitatem, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. Ähnlich flexibel zeigt sich die Kleine Bartfledermaus bei der Nahrungswahl. Vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneaeen wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen. Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert nach Jahreszeit und Biotop. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006e).

Die Kleine Bartfledermaus ist als gebäudebewohnende Fledermaus durch die Zerstörung von Wochenstufen- und Sommerquartieren an Häusern betroffen. Auch der Einsatz von Holzschutzmitteln gefährdet die Art. Die teilweise genutzten Jagdgebiete in reich strukturierten Offenlandschaften sind durch Zerschneidung gefährdet oder gehen in einer „modernen Kulturlandschaft“ verloren. In Hessen jagen Kleine Bartfledermäuse anscheinend überwiegend in Wäldern, so dass die Forstwirtschaft einen Einfluss auf die Jagdgebietqualität nehmen kann. Jedoch fehlt für die Kleine Bartfledermaus bislang eine spezifische Habitatanalyse, die die genauen Gefährdungen im Forst beschreiben könnte (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006e).

##### 4.2 Verbreitung

*Myotis mystacinus* ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuro-

pa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. In Asien ist die Art hauptsächlich zwischen dem 30. und 50. Breitengrad anzutreffen und kommt auch in Ostchina und Japan vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar. Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubbennachweise. Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006e).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (= 144)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	6
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	4
D 38 Bergisches Land, Sauerland	9
D 39 Westerwald	29
D 40 Lahntal und Limburger Becken	2
D 41 Taunus	12
D 44 Mittlerheingebiet	0
D 46 Westhessisches Bergland	37
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	23
D 53 Oberrheinisches Tiefland	24
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	8

Nach wie vor bleibt das Problem, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Geschwisterarten Kleiner und Großer Bartfledermaus nur recht selten erfolgt und mit dem Ultraschalldetektor nicht möglich ist. Erst eine weitergehende Unterscheidung der beiden Geschwisterarten bei Quartierkontrollen, kann den Status der beiden Arten in Hessen genauer beleuchten - wobei sich nach den bisherigen Erkenntnissen abzeichnet, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006e).

Für Hessen liegen aus 153 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Kleinen Bartfledermaus vor (ITN 2012).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde die Gruppe der Bartfledermäuse mehrfach im Untersuchungsgebiet belegt. Stellvertretend wird hier die in Hessen weiter verbreitete Kleine Bartfledermaus besprochen. Die Sommerquartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Das Vorhabengebiet wird von der Art vor allem als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Eine Quartierung im Bereich des Gebäudebestandes ist nicht auszuschließen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja     nein

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, CEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

**d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstundenzeit) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. „Zusammenfassung“)

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen**

**§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V2, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7

BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevereinstimmungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevereinstimmungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.6: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art			
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>			
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>			
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>			
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>			
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Die Ernährung ist opportunistisch und besteht aus weichhäutigen Insekten, wie Schmetterlingen, Hymenopteren und Dipteren. Männchen beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die oft im Singflug umflogen werden. Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400-1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006f).</p>			
<p>Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleinabendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. In Wirtschaftswäldern wird dieser Anspruch nicht immer erfüllt. Die Endnutzung von Altholzbeständen ist ein akuter Gefährdungsfaktor für die Art. Gebäudequartiere sind durch Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gefährdet. Flächenverluste im Rhein-Main-Tiefland durch die Erweiterung von Verkehrs- und Siedlungsflächen reduzieren die potenziell zur Verfügung stehenden Lebensraumflächen (ITN &amp; SIMON &amp; WIDDIG GbR 2006f).</p>			

## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas, sowie die Nordküste Afrikas. Im Westen sind England und Irland besiedelt, aus Skandinavien liegen nur Einzel-nachweise vor. Im Osten ist die Art bis nach Indien verbreitet. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstunden-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006f).

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstunden, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Die aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstunden- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit einem deutlichen Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Sommernachweise mit Hilfe von Detektor-begehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in abnehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006f).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 292)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	-
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	4
D 38 Bergisches Land, Sauerland	6
D 39 Westerwald	17
D 40 Lahntal und Limburger Becken	6
D 41 Taunus	16
D 44 Mittlerheingebiet	1
D 46 Westhessisches Bergland	72
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	40
D 53 Oberrheinisches Tiefland	114
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	16

Für Hessen liegen aus 138 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise des Kleinen Abendseglers vor (ITN 2012).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde der Kleine Abendsegler zur Wochenstundenzeit mehrfach im Untersuchungsgebiet belegt. Das Vorhabengebiet wird von der Art vor allem als Jagd- und Transferegebiet genutzt. Eine Quartierung im Bereich des Gebäudebestandes ist nicht auszuschließen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja     nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, CEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

**d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer-**

den? ja  neinBaubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.Anlagenbedingt: entfällt.Betriebsbedingt: entfällt.**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstundenzeit) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja  nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja  nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
 weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V2, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist |
| <input type="checkbox"/>            | liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL   |
| <input type="checkbox"/>            | sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!  |

## Anhang 2.7: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

\* RL Deutschland

3 RL Hessenggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

##### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblöckmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006g). Die Art ist nach eigenen Beobachtungen regelmäßig auch in Nistkästen (u.a. Vollhöhlen) anzutreffen.

Die größte Gefahr ist nach wie vor die Zerstörung von Quartieren durch Sanierung der Gebäude oder durch bewusste Zerstörungsmaßnahmen. So konnte bei Zwergfledermäusen eine mittlere Zerstörungsrate der Quartiere von 6,4 % pro Jahr berechnet werden. Daneben spielt auch die Vergiftung der Fledermäuse durch die Verwendung von Holzschutzmitteln eine Rolle. Zwergfledermäuse sind außerdem die häufigste als Verkehrsoptik gefundene Art (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a). Gefährdungen im Jagdgebiet entstehen im Besonderen durch eine intensive und einseitige Landnutzung (DIETZ & SIMON 2003g). Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus allgemein gegenüber Lärm und Licht tolerant. Zwergfledermäuse

se fliegen überwiegend strukturgebunden (FGSV 2008).

#### **4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet der Zwergefledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006g).

Die Zwergefledermaus ist offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens (s. auch Tab 1). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km<sup>2</sup> entspricht. In fast allen untersuchten Ortschaften konnten hier Quartiere, meist Wochenstuben, der Zwergefledermaus nachgewiesen werden. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergefledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächenhaften Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergefledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006g).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 3494)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	37
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	40
D 38 Bergisches Land, Sauerland	138
D 39 Westerwald	260
D 40 Lahntal und Limburger Becken	52
D 41 Taunus	252
D 44 Mittelrheingebiet	48
D 46 Westhessisches Bergland	1180
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	674
D 53 Oberrheinisches Tiefland	410
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	403

Für Hessen liegen aus 523 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Zwergefledermaus vor (ITN 2012).

#### **Vorhabensbezogene Angaben**

##### **5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**



nachgewiesen



potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) wurde die Zwergefledermaus als häufigste Art des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (825 Sekunden/86,66%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Darüber hinaus ist eine Besiedlung von Gebäudequartieren des Vorhabengebietes (Spaltenquartiere) nicht auszuschließen. Hierbei deutet die nächtliche Ausflug- und Einflugphase der Art auf ein Wochenstubenquartier im Vorhabengebiet oder im Bereich angrenzender Gebäude der Ortslage hin.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
 ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Schädigung von Quartieren der Art gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?  
 ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit der Installation von Nistkästen zur Förderung von Gebäude bewohnenden Fledermausarten (**V2, V4, CEF 1**) ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
 ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund einer Zerstörung potentieller Gebäudequartiere des Vorhabensgebietes im Rahmen von Abriss- und Umbauarbeiten, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine Verletzung oder Tötung der Art vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
 ja  nein  
 Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung von Abriss- und Umbauarbeiten im Winterhalbjahr kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubenzeitz) im Bereich angrenzender Flächen vermieden werden (**V2, V4**).

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V2, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M1**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.8: Nachtkerzengewärmer (*Proserpinus proserpina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Nachtkerzengewärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		* RL Deutschland		
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		V RL Hessen		
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Nach WEIDEMANN &amp; KÖHLER (1996) hat die Art ein deutliches Wärmebedürfnis, weshalb sie überwiegend an mikroklimatisch begünstigten Standorten vorkommt. Als Lebensraum nennt EBERT (1994) Staudenfluren an Bächen und Gräben, in Flusskies- und Feuchtschuttfluren, in Schlagfluren, lückigen Unkrautgesellschaften auf Sand- und Kiesböden. Außerdem spielen sekundäre Standorte, wie Sandgruben, Kiesgruben, Steinbrüche, Böschungen, Bahndämme, Brachflächen, verwilderte Gärten und Industriebrachen eine Rolle als Habitate. Die Art kommt als Imago in einer Generation im Mai und Juli vor, in Jahren mit überdurchschnittlich warmem Frühjahr können schon im April erste Tiere beobachtet werden, in Jahren mit kaltem Frühjahr können vereinzelt Tiere bis Mitte Juli festgestellt werden. Der Falter ist vor allem in der Dämmerung aktiv und besucht zahlreiche nektarreiche Blüten (zum Beispiel aus den Pflanzenfamilien Caryophyllaceae, Nelkengewächse; Caprifoliaceae, Geißblattgewächse; Lamiaceae, Lippenblütler und Fabaceae, Schmetterlingsblütler, nach EBERT 1994). Die Eier werden einzeln an die Blattunterseiten von verschiedenen Arten der Pflanzenfamilie Onagraceae (Nachtkerzengewächse) abgelegt. Aus Baden-Württemberg (EBERT 1994) sind verschiedene Epilobium-Arten (Weidenröschen) und Oenothera-Arten (Nachtkerzen) belegt, ein einzelner Hinweis liegt auch für Lythrum salicaria (Blutweiderich) vor. Aus der Umgebung von Kassel liegt ein Foto-Beleg von Raupen an Fuchsien (Fuchsia spec., nicht näher bestimmt) vor (P. Mansfeld, Naturkundemuseum Kassel, Mitteilung 2003). Die Raupen leben also oligophag von Arten der Nachtkerzengewächse (Onagraceae). Je nach Witterung und Naturraum sind sie von Ende Juni bis Ende August an den Pflanzen zu finden, die Entwicklung vom Ei zur Puppe dauert unter günstigen Witterungsbedingungen nur 14 Tage. Die Raupen legen weitere Strecken zwischen Futterpflanze und Verpuppungsort zurück und werden dabei häufig auf Straßen und Wegen überfahren. Die Überwinterung erfolgt als Puppe (Quelle: Lange &amp; Wenzel 2003)</p>				
<p>Spezifische, unmittelbar auf die Art einwirkende Gefährdungsfaktoren sind zurzeit nicht bekannt. Es muss aber angenommen werden, dass die allgemeinen Gefährdungsfaktoren für Nachtfalter (zum Beispiel</p>				

Lockwirkung der „Lichtverschmutzung“ (siehe SCHANOWSKI & SPÄTH 1994), Insektizideinsatz in der Landwirtschaft, Biotopvernichtung, Verschlechterung der Biotope, Rückgang geeigneter Nektarpflanzen, Zerschneidung und Verinselung der Habitate und andere) sowie die Gefährdungen der Habitate selbst auch zu einem Rückgang dieser Art geführt haben. Aufgrund des Rückgangs der Habitate wurde der Nachtkerzenschwärmer in der Roten Liste Hessen (LANGE & ROTH 1999) in die Vorwarnstufe aufgenommen. Die Raupen der Art werden insbesondere durch die Mahd von Wiesengräben und Staudenfluren, durch Grabenräumungen und Unterhaltungsmaßnahmen an Waldwegen und ähnlichen Eingriffen im Zeitraum zwischen Mai und August, dezimiert. Eine Gefährdung der Art durch Sammeln, wie sie bei anderen auffälligen Nachtfaltern diskutiert wird, kann aufgrund der Lebensweise und dem hohen Ausbreitungspotenzial ausgeschlossen werden (vergleiche SETTELE et al. 1999) (Quelle: Lange & Wenzel 2004).

## 4.2 Verbreitung

Die Gesamtverbreitung erstreckt sich von Spanien (isolierte Vorkommen) über die Pyrenäen, Südfrankreich, Mitteleuropa und Italien, durch große Bereiche des Balkans bis Griechenland und von dort weiter über die Schwarzmeerküste, den Kaukasus und Anatolien, über den Nordiran bis zum Himalaja (EBERT 1994) (Quelle: Lange & Wenzel 2004).

Aus verschiedenen Gründen (keine systematische Erfassung von Nachtfaltern in Hessen, mobile, sporadisch auftretende Art, unterschiedliche, teilweise ephemere Habitate) liegen aus Hessen nur vereinzelte Zufallsfunde vor. Aus diesen Meldungen lässt sich derzeit kein Verbreitungsbild konstruieren, es ist anzunehmen, dass die Art an mikroklimatisch begünstigten Standorten der Futterpflanzen in ganz Hessen auftreten kann. In nachfolgender Tabelle 1 wird daher nur angegeben, ob aus dem betreffenden Naturraum ein Vorkommen belegt ist (Quelle: Lange & Wenzel 2004).

Naturräumliche Haupteinheit nach MEYNEN & SCHMIDTHÜSEN	Vorkommen Anzahl gesamt (nicht feststellbar)
D18 Thüringer Becken und Randplatten	
D36 Weser- und Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland, Oberes Weserbergland)	
D38 Bergisches Land, Sauerland (Süderbergland)	
D39 Westerwald	
D40 Lahntal und Limburger Becken (Gießen-Koblenzer Lahntal)	vorhanden
D41 Taunus	
D44 Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)	
D46 Westhessisches Bergland (Westhessisches Berg- und Senkenland)	vorhanden
D47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön	vorhanden
D53 Oberrheinisches Tiefland (Nördliches Oberrheintiefland)	vorhanden
D55 Odenwald, Spessart und Südrhön (Hessisch-Fränkisches Bergland)	vorhanden

Tabelle 1: Vorkommen der Art in den Naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen       potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2020) finden sich Bestände der Raupenfutterpflanze im Vorhabengebiet (hier: Nachtkerze). Das Untersuchungsgebiet bietet im Bereich des ehemaligen Bahnanschlusses dem ungestörten Nachtkerzenschwärmer zumindest ein potielles Entwicklungshabitat. Eine Kontrolle der Raupenfutterpflanze des Schwärmers auf Präimaginalstadien (Eier, Raupen, Puppen) und Fraßspuren hin war im Sommer 2020 negativ (24.06. und 02.07.2020).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Baubedingt: Aufgrund einer Inanspruchnahme von Ruderalbrachen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze der Art (hier: Nachtkerze), ist eine Schädigung von Entwicklungsflächen der unsteten Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

Über eine Förderung von Ruderalbrachen mit Beständen der Raupenfutterpflanzen (CEF 4, V3, V4) ist eine Verschlechterung der lokalen Population nicht gegeben.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.  
Baubedingt: Aufgrund einer Inanspruchnahme von Ruderalbrachen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze der Art (hier: Nachtkerze), ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art nicht gänzlich auszuschließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der betreffenden Nachtkerzenbestände in 2020 keine Nachweise der Art erbracht werden konnten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Über eine Bauzeitenregelung mit Ausführung der Baufeldräumung im Winterhalbjahr (s. V1, V3, V4) kann die Möglichkeit einer Verletzung oder Tötung der Art weitestgehend vermieden werden. Dies trifft zumindest für die Eier und Raupen der Art zu.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Lebensräume der Art ist auszuschließen.

Anlagenbedingt: Eine Störung angrenzender Lebensräume der Art ist auszuschließen.

Betriebsbedingt: Eine Störung angrenzender Lebensräume der Art ist auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V3, V4**)

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 4**)

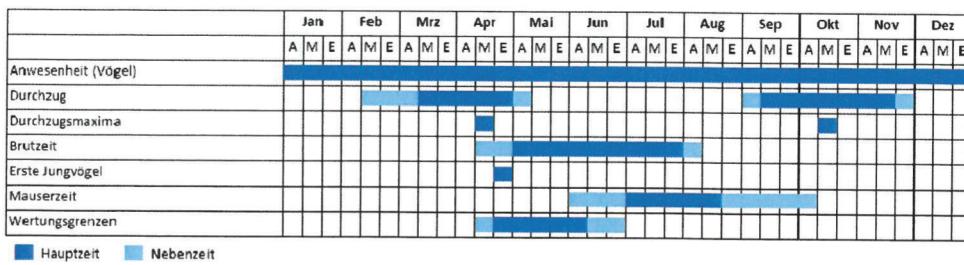
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.9: Bluthänfling (*Carduelis/Linaris cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis/Linaris cannabina</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		3 RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		3 RL Hessen		
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitatem).				
Brutbiologie: Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten; Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie; meist 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich; Gelege: (3)4-6 Eier; Brutdauer: 12-13 Tage; Nestlingsdauer: 12-17 Tage; Nestbau und Bebrütung des Geleges durch das ♀, ♂ und ♀ füttern.				
Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E 2, meist M 3 bis E 4; Heimzug bis M 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien; Balz ab A 4; Eiablage ab A 4, meist ab A 5 bis A 8, Hauptlegezeit M/E 5; Jungvögel ab E 4, Jungvögel von Zweitbruten bis A 9; Abzug von den Brutplätzen ab E 6. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2015).				



[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

## 4.2 Verbreitung

Das Areal der 5-6 Unterarten des Bluthänflings reicht von W-Weuropa und den Kanarischen Inseln sowie Nord-Afrika nördlich der Sahara über Israeal, Nord-Irak bis Kasachstan und im Norden über Süd-Fennoskandien bis zum Ob (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Bluthänflings wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 13,9-19,16 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Bluthänflings beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 110.000-205.000 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 10.000-20.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Bluthänfling aus 657 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 96,2% (HGON, Hrsg. 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen       potenziell

Nach BFM (2020) wurde der Bluthänfling mit zwei Revierzentren im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst. Die Art besiedelt die ruderale Grünlandbestände und Randgehölze im Nord- und Westteil des Untersuchungsgebietes. Die mageren, meist steinigen Ruderalbrachen und Grünlandbestände bieten der Art im Vorhabengebiet wichtige Nahrungsflächen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Baubedingt: Aufgrund einer Inanspruchnahme möglicher Fortpflanzungsstätten der Art im Bereich des künftigen Gewerbegebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.  
Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNAtG)?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die maßgeblichen Gehölzbestände im Bereich der bekannten Revierzentren am Rande des künftigen Gewerbegebietes (Bahntrasse) bleiben erhalten, aber werden über die künftige Erweiterung des GE hinsichtlich der vorgelagerten Nahrungsflächen deutlich beeinträchtigt.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Über die Förderung und Optimierung von Nahrungsflächen am Rande potentieller Brutplätze der Art (**s. CEF 2**) kann der Erhalt der ökologischen Funktion des Standortes für die Art erhalten bleiben.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Aufgrund der Bruten der Art im Eingriffsgebiet, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit festzulegen (**V1**).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich, da Brutplätze der Art auch in unmittelbar angrenzenden Biotopen (z.B. Bahntrasse) möglich sind.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (V 1).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**  
entfällt.

#### **Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

#### **7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

#### **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (CEF 2)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (M2)

#### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.10: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art																											
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>																											
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>																											
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>																											
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart						V RL Deutschland V RL Hessen																					
<b>3. Erhaltungszustand</b>																											
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>unbekannt</td> <td>günstig</td> <td>ungünstig- unzureichend</td> <td>ungünstig/ schlecht</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>												unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht																								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																								
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>																											
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandsräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentaler sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</p> <p>Brutbiologie: Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm; Revierbesetzung durch das ♂ (Singflug/Bodengesang); Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich; Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage; ♀ brütet und hudert, wird vom ♂ nicht gefüttert.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet von E 1 bis M 3, i.d.R. ab M 2; Reviergründung ab A/M 2 bis M 3, Paarbildung etwa 10 Tage nach Ankunft, Heimzug bis A 5, Hauptdurchzug A 3 bis E 3; größte Balzaktivität von M 3 bis E 4; Eiablage der Erstbrut ab (A 4)M 4 bis M 5, Eiablage der Zweitbrut ab Juni. Tagesperiodik: tagaktiv, ♂ singen während des ganzen Tages, Fluggesangsaktivität in den frühen Morgenstunden am stärksten (SÜDBECK et al. 2015).</p>																											

[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

## 4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist Brutvogel in mindestens 12 Unterarten von West-Europa und Nordwest-Afrika bis Ost-Sibirien und Japan, wobei im Süden Korea, Tienschan und Gebirge Mittelasiens erreicht werden (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Feldlerche wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 23,3-31,7 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Feldlerche beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1,2-1,85 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 150.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Feldlerche aus 654 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 95,8% (HGON, Hrsg. 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Nach BFM (2020) wurde die Feldlerche als Randbrüter unmittelbar am Rande des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Art besiedelt die von Acker und Grünland belegten Freiflächen am Südwestrand des Untersuchungsgebietes, wobei sich das Revier bis in den Geltungsbereich zieht.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Die Feldlerche brütet am Südwestrand des Plangebietes außerhalb des künftigen Gewerbegebietes. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nach Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die maßgeblichen Grünlandbestände im Bereich des bekannten Revierzentrums der Art bleiben erhalten.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da das bekannte Brutrevier der Art nicht im Eingriffsgebiet des künftigen GE liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Aus dem Vorsorgeprinzip heraus ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (**V1**).

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich, da unmittelbar am Südweststrand des Eingriffsgebietes ein Brutpaar der Art existiert.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V 1**).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)  
entfällt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

### 8. Zusammenfassung

#### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

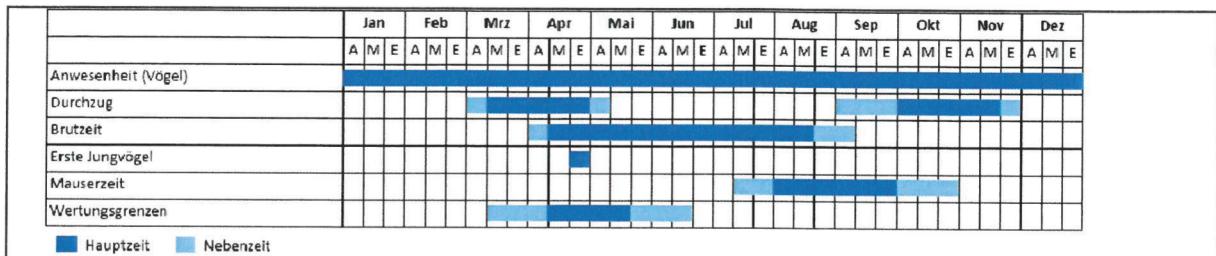
- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

#### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.11: Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		V RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		V RL Hessen		
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Lebensraum: Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.				
Brutbiologie: Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist <1 m), Nestbau durch ♀; Einzelbrüter; saisonale Monogamie; 2-3 Jahresbruten; Gelege: 2-6 Eier, Brutdauer: 11-14 Tage, ♀ brütet, wird währenddessen vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 9-14 Tage, ♂ und ♀ füttern.				
Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab M 2 bis M 3; ♀ kommen kurz nach den ♂ am Brutplatz an, Paarbildung im Revier nach Ankunft der ♀, Heimzug bis E 4; Gesang ab A 3, höchste Gesangsaktivität Juni-August; Eiablage ab M 4 bis M 8, Hauptlegezeit E 4/A 5; Jungvögel ab A 5, meist ab E 5; Abzug von den Brutplätzen ab E 8. Tagesperiodik: tagaktiv von SA bis 0,5 Std. nach SU; höchste Gesangsaktivität von SA bis in den späten Vormittag (SÜDBECK et al. 2015).				



[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

## 4.2 Verbreitung

Die Goldammer ist in 2 Unterarten Bruvogel der borealen und gemäßigten Zone der Paläarktis von West-Europa bis zum West-Baikalsee (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Goldammer wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 12,7-17,6 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 1,1-1,65 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 194.000-230.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Goldammer aus 679 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,4% (HGON, Hrsg. 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Nach BFM (2020) wurde die Goldammer mit einem Brutrevier unmittelbar am Westrand des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Art brütet hier als Bodenbrüter im Bereich der Randgehölze im Südwesten des Untersuchungsgebietes.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja     nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Brut der Goldammer unmittelbar im Plangebiet ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja     nein

Aufgrund der erforderlichen Beseitigung illegaler Aufschüttungen erfolgt eine Gehölzrodung im Bereich der dortigen Böschungen.

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne

**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5)****Satz 2 BNAtG?** ja  nein**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

Die Gehölzbestände bzw. Brutplätze der Art werden im Rahmen der erforderlichen Beseitigung der illegalen Aufschüttungen im GW II beseitigt bzw. bleiben nur außerhalb des Geltungsbereiches in Teilen erhalten (z.B. Gehölze an der Bahntrasse).

**d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja  nein

Durch die Schaffung von Laubstrauchhecken im Verbund mit Streuobst und Externgrünland am Westrand des Plangebietes (**CEF 3**) können für die Art Lebensräume mit einer Eignung als Brut- und Nahrungsraum geschaffen werden. Während der Übergangszeit bis zur Funktionsfähigkeit und Wiederbesiedlung der Anpflanzungen kann die Art ggf. auf angrenzende Gehölze entlang der Bahn sowie im Offenland ausweichen (**M2**).

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja  nein**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)****a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja  nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)***Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art im Eingriffsgebiet liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.Betriebsbedingt: entfällt.**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (**V1, V4**) festzulegen.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja  nein**Wenn JA – Verbotsauslösung!****Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja  nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja  neinBaubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich.Anlagenbedingt: entfällt.Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
 ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V 1**). Zudem trägt eine dauerhafte Absperrung zur Beruhigung der Flächen gemäß § 9(1)20 BauGB bei (**V3, V4**).

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**
 ja  nein
**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**
 ja  nein
**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
 weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung****Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V3, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 3**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M2**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.12: Haussperling (*Passer domesticus*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

##### Haussperling (*Passer domesticus*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art

V RL Deutschland

Europäische Vogelart

V RL Hessen

#### 3. Erhaltungszustand

##### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				

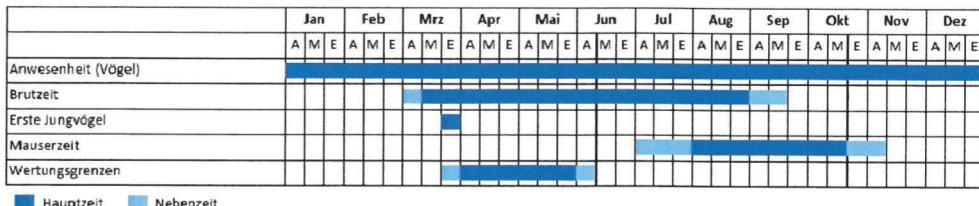
#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: Ausgesprochener Kulturregionaler in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Samereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Brutbiologie: Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter; Neststand vielseitig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z.B. im Dachtraubbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) im Inneren von Gebäuden (u.a. Stallanlagen, Bahnhöfe, Industriehallen) sowie an Sonderstandorten (z.B. Mehlschwalbennestern, Storchennestern, Straßenlampen, sich bewegenden Baumaschinen); Koloniebrüter und Einzelbrüter; meist monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten; 2-4, meist 3 Jahresbruten; Gelege: (2)4-6(7) Eier, Brutdauer: 11-12 Tage; Nestlingsdauer: meist 17 Tage; Nestbau, Brut sowie Fütterung der Jungen durch ♂ und ♀.

Phänologie: Jahresperiodik: Standvogel; Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit; Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität; Eiablage ab E 3 bis A 8, Erstbrut v.a. M/E 4, Früh- und Winterbruten nachgewiesen; Jungvögel i.d.R. ab M 5. Tagesperiodik: tagaktiv; Gesangsaktivität beginnt ca. 20 Minuten vor SA, höchste Aktivität von SA bis späten Vormittag (SÜDBECK et al. 2015).



[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

## 4.2 Verbreitung

Das natürliche Verbreitungsgebiet der etwa 9-10 Unterarten des Haussperlings umfasst weite Teile der Paläarktis und Orientalis von Nordwest-Afrika und Nordwest-Europa nach Osten bis Ost-Sibirien und Nordwest-Malaysia. Aufgrund der Einbürgerungen in Amerika, Australien, Neuseeland, Süd-Afrika und vielen Inselregionen (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Haussperling wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 109,0-144,0 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Haussperling beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 4,1-6,0 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 165.000-293.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Haussperling aus 683 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 100,0% (HGON, Hrsg. 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2020) wurde der Haussperling mit einer Randbrut nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nachgewiesen. Die Art besiedelt hier ein Gebäude nördlich der Bahntrasse, aber ist als Gebäuderüter auch als potentieller Brutvogel des Plangebietes einzustufen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Der Haussperling brütet derzeit in einem Gebäude unmittelbar nördlich der Bahntrasse, ist aber potentiell auch im Plangebiet als Brutvogel des Gebäudebestandes zu erwarten. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne

**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5**

**Satz 2 BNAtG)?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

Der aktuelle Brutplatz der Art befindet sich außerhalb des Plangebietes.

**d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

Baubedingt: Da eine Gebäudebrut der Art im Plangebiet jahrweise möglich ist, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit festzulegen (**V1 bzw. V2**).

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

*Wenn JA – Verbotsauslösung!*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist für die eher störungsunempfindliche Art nicht zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.13: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Allgemeine Angaben zur Art																																																																																																																																
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>																																																																																																																																
<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>																																																																																																																																
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>																																																																																																																																
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart						* RL Deutschland V RL Hessen																																																																																																																										
<b>3. Erhaltungszustand</b>																																																																																																																																
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>unbekannt</td> <td>grün</td> <td>gelb</td> <td>rot</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">EU</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Deutschland: kontinentale Region</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Hessen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>												unbekannt	grün	gelb	rot	EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																																																					
unbekannt	grün	gelb	rot																																																																																																																													
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																																																																													
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																																																																													
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																																																																													
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>																																																																																																																																
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Lebensraum: Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks; ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernschonungen, Wacholderheiden; in den Alpen in der Krummholzregion und im Zergstrauchgürtel der oberen Subalpinzone; hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen.</p> <p>Brutbiologie: Freibruter; Nester in niedrigen Büschen, Dornsträuchern, kleinen Koniferen; ♂ beginnt Nestbau, ♀ vollendet; saisonale Monogamie; 1 Jahresbrut, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier; Brutdauer: 11-14 Tage; ♂ und ♀ brüten, hudern und füttern; Nestlingsdauer: 11-13 Tage; Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch mindestens 3 Wochen.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug von (E 3)A 4 bis E 5, Hauptdurchzug von M 4 bis M 5; Vollgesang bereits auf dem Heimzug, Hauptgesangsperiode von E 4 bis E 6; Legebeginn frühestens E 4 (im Sudosten), hauptsächlich ab A 5, zieht sich bis M 7 hin, flügge Jungvögel ab E 5; Dismigration der Jungvögel ab M 6, eigentlicher Wegzug ab August. Tagesperiodik: tagaktiv, zieht auch nachts (SÜDBECK et al. 2015).</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">  <span style="margin-left: 20px;">Hauptzeit</span> <span>Nebenzeiten</span> </p>													Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)													Durchzug													Durchzugsmaxima													Brutzeit													Erste Jungvögel													Mauserzeit													Wertungsgrenzen												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																				
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																
Durchzug																																																																																																																																
Durchzugsmaxima																																																																																																																																
Brutzeit																																																																																																																																
Erste Jungvögel																																																																																																																																
Mauserzeit																																																																																																																																
Wertungsgrenzen																																																																																																																																
<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&amp;BL=20012</a>																																																																																																																																

## 4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke ist in 4 Unterarten von Großbritannien und Nord-Frankreich ostwärts bis Ost-Sibirien und Zentralgobi verbreitet (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand der Klappergrasmücke wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 2,44-4,40 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 180.000-295.000 Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 6.000-14.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für die Klappergrasmücke aus 658 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 96,3% (HGON, Hrsg. 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell

Nach BFM (2020) wurde die Klappergrasmücke mit einer Randbrut nachgewiesen. Die Art besiedelt die Heckenstrukturen und Gehölzstreifen zwischen der Böschung am Westrand des Geltungsbereichs sowie den vorgelagerten Einzelgehölzen am Rande einer Wiese.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Aufgrund der Brut der Klappergrasmücke unmittelbar am Rande des Plangebietes ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Aufgrund der erforderlichen Beseitigung illegaler Aufschüttungen erfolgt eine Gehölzrodung im Bereich der dortigen Böschungen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNAtG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Gehölzbestände bzw. Brutplätze der Art werden im Rahmen der erforderlichen Beseitigung der illegalen Aufschüttungen im GW II beseitigt bzw. bleiben nur außerhalb des Geltungsbereiches in Teilen erhalten (z.B. Gehölze an der Bahntrasse, Außenbereich).

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Durch die Schaffung von Laubstrauchhecken im Verbund mit Streuobst und Externgrünland am Westrand des Plangebietes (**CEF 3**) können für die Art Lebensräume mit einer Eignung als Brut- und Nahrungsraum geschaffen werden. Während der Übergangszeit bis zur Funktionsfähigkeit und Wiederbesiedlung der Anpflanzungen kann die Art ggf. auf angrenzende Gehölze entlang der Bahn sowie im Offenland ausweichen (**M2**).

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art im Eingriffsgebiet liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (**V1, V4**) festzulegen.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V 1**).

Zudem trägt eine dauerhafte Absperrung zur Beruhigung der Flächen gemäß § 9(1)20 BauGB bei (**V3, V4**).

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**  
entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. „Zusammenfassung“)

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

#### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

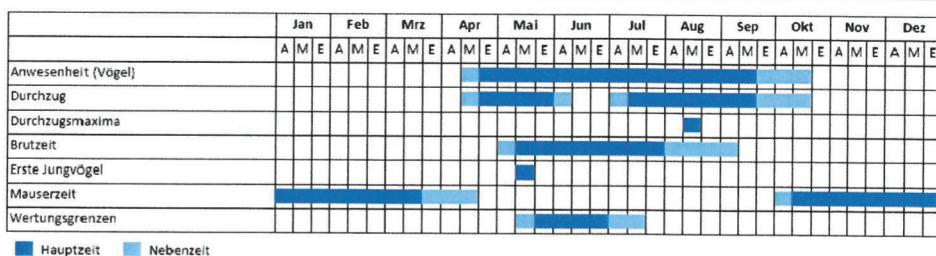
- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V3, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 3**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M2**)

#### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Anhang 2.14: Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		* RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		V RL Hessen		
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Lebensraum: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentalern, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben, Kohletagebauflächen) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.				
Brutbiologie: Freibrüter; Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüschte), auch in Büumen (Neststand 0,5 - > 5 m), selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen; Revierbesetzung durch das ♂; Einzelbrüter, in Gebieten mit optimaler Habitatausprägung sehr hohe Bruttoden, überwiegend saisonale Monogamie; i.d.R. 1 Jahresbrut; Gelege: 4-7 Eier, Brutdauer: 14-16 Tage, ♀ brütet und hudert; Nestlingsdauer: 13-15 Tage, ♂ und ♀ füttern; Familien bleiben noch ca. 3 Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen haben im Verband.				
Phänologie: Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab (Süden: A/M 4) E 4, meist (Süden: E 4/A 5) A/M 5, ♂ treffen häufig eher ein als die ♀; Heimzug von (Süden: A 4) E 4 bis A 6, Hauptdurchzug A/M 5, Reviergründung nach Ankunft der ♂, Paarbildung direkt nach Ankunft der ♀; Eiablage ab M 5 bis M 6, Hauptlegezeit E 5 bis A 6; Jungvögel ab A/M 6; Abwanderung der Familien aus dem Brutrevieren ab M 7. Tagesperiodik: tagaktiv (SÜDBECK et al. 2015).				



[https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=269&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012)

## 4.2 Verbreitung

Der Neuntöter ist in 4-5 Unterarten in der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone von Nord-Ost und West-Europa (inzwischen ohne Großbritannien) bis Kasachstan verbreitet, bei einer Nord-Grenze von bis zu 66°Nord in Finnland und 63°Nord in Russland (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Neuntöters wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 3,78-6,99 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Neuntöters beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 84.000-150.000 Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 9.000-12.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Neuntöter aus 666 MTB-Viertel Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 97,5% (HGON, Hrsg. 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nach BFM (2020) wurde der Neuntöter mit einem Brutrevier am Westrand des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Art besiedelt die Heckenstrukturen und Gehölzstreifen zwischen der Böschung am Westrand des Geltungsbereichs sowie den vorgelagerten Gehölzen der Bahntrasse sowie im Offenland. Hierbei nutzt die Art u.a. eine abgestorbene Fichte am Südwestrand des Geltungsbereichs als Ansitz.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Der Neuntöter brütet in den Gehölzen am Westrand des Plangebietes. Bruten der Art sind jahrweise aber auch unmittelbar im Plangebiet möglich. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Aufgrund der erforderlichen Beseitigung illegaler Aufschüttungen erfolgt eine Gehölzrodung im Bereich der westlichen Böschungen.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Gehölzbestände bzw. potentiellen Brutplätze der Art werden im Rahmen der erforderlichen Beseitigung der illegalen Aufschüttungen im GW II beseitigt bzw. bleiben nur außerhalb des Geltungsbereiches in Teilen erhalten (z.B. Gehölze an der Bahntrasse, Außenbereich).

**d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Durch die Schaffung von Laubstrauchhecken im Verbund mit Streuobst und Externgrünland am Westrand des Plangebietes (**CEF 3**) können für die Art Lebensräume mit einer Eignung als Brut- und Nahrungsraum geschaffen werden. Während der Übergangszeit bis zur Funktionsfähigkeit und Wiederbesiedlung der Anpflanzungen kann die Art ggf. auf angrenzende Gehölze entlang der Bahn sowie im Offenland ausweichen (**M2**).

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Da das bekannte Brutreviere der Art im Eingriffsgebiet liegt, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (**V1, V4**) festzulegen.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze der störempfindlichen Art ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Aufgrund möglicher Störungen angrenzender Brutplätze ist eine Bauzeitenregelung zu beachten (**V 1**). Zudem trägt eine geschlossene Laubstrauchpflanzung zum Gewerbegebiet sowie die dauerhafte Absperlung zur Beruhigung der Flächen gemäß § 9(1)20 BauGB bei (**V3, V4**).

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**  
entfällt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen** (weiter unter Punkt 8. „Zusammenfassung“)

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V3, V4**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 3**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M2**)

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!